

- 4. Okt. 1956

104

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: §§ 550, 554 Abs.3 Nr.2 ZPO; §§ 133, 157 BGB.

Leitsätze:

- 1) Der Generalverzicht in einem Vergleich ist keine typische Vertragsklausel.
- 2) Der Generalverzicht steht unter Umständen der Geltendmachung neuer Ansprüche nicht im Wege.

Aktenzeichen: 2 AZR 256/54

Urteil des BAG vom 4. Oktober 1956 LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 256/54
Ber.Reg.Nr. N 244/53 VI
(Bayern in Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 4. Oktober 1956
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 1956
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundes-
richter Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die
Bundesarbeitsrichter Hermann Wagner und Arthur Falk
für Recht erkannt:

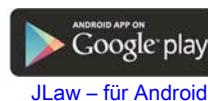
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürn-
berg, Kammer VI, vom 18. Mai 1954 - N 244/53
VI - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin als Angestellter (Geschäftsführer) beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis wurde durch die Klägerin mit Schreiben vom 24. Juni 1950 fristlos gekündigt. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Nachdem wir nun eindeutig feststellen mußten, daß Ihre Geschäftsführung in der letzten Zeit dazu führte, die Firma nicht nur in Mißkredit zu bringen, sondern Sie sich auch unerlaubte Handlungen und in einem Fall Untreue zu Schulden kommen haben lassen, haben wir Veranlassung, Sie mit Wirkung vom 22. Juni 1950 fristlos zu entlassen. Das Ihnen bis zu diesem Tag zustehende Gehalt wird Ihnen am Ende ds. Mts. per Post übersandt.

Nachdem unsere Ermittlungen in verschiedenen Fällen, bei denen Sie grobfahrlässig als Geschäftsführer gehandelt haben und deswegen der Firma erhebliche Verluste entstanden sind, zu dem noch Entschädigungsforderungen von verschiedenen Abnehmern, wie z.B. der Firma W . . . und B. . . kommen, noch nicht abgeschlossen sind, behalten wir uns sämtliche Regreßansprüche an Sie noch vor.

Die am 26. Mai 1950 mit Ihnen getroffene Vereinbarung kündigen wir hiermit zum 1. Juli 1950 und halten uns an diese keinesfalls mehr gebunden, da wir auf Grund Ihrer Handlungsweise, die in geschäftlicher, sowie in persönlicher Hinsicht liegt, keine Geschäfte mit Ihnen mehr tätigen können."

Der wegen dieser Kündigung vor dem Arbeitsgericht in Nürnberg geführte Rechtsstreit wurde durch einen am 5. August 1950 geschlossenen außergerichtlichen Vergleich beendet, der nachstehenden Inhalt hat:

- "1. Die Parteien einigen sich dahin, daß das Anstellungsverhältnis des Klägers zum 30. September 1950 auf Grund gegenseitigen Einverständnisses als gelöst gilt. Bis zu diesem Zeitpunkt erhält Herr W sein Gehalt jeweils am Ende des Monats.

Herr W . . . wird bis zum 30. September 1950 beurlaubt und kann über seine Zeit und Arbeitskraft anderweit verfügen.

2. Herr W . . . erhält zur Abfindung aller sonstigen Ansprüche einen Betrag von 1.000,- DM, i.W. eintausend Deutsche Mark, zahlbar bis 15. Oktober 1950.
3. Damit sind sämtliche Forderungen und Gegenforderungen zwischen den Streitteilen ausgeglichen, gleichviel auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen. Soweit Herr W . . . Aufträge auf Lieferung von Bleistiften an die Firma gegeben und die Firma diese Aufträge angenommen hat, verbleibt es dabei. Die Ansprüche aus solchen Lieferungsaufträgen bleiben also beiderseits vorbehalten.

- 3 -



4. Für die weitere Zukunft werden sich die Parteien über weitere Belieferung der Firma Will., von Fall zu Fall verständigen.
5. Herr W wird die Klage beim Arbeitsgericht Nürnberg unter Vorlage einer Abschrift dieses Vergleichs zurücknehmen."

Mit der in diesem Rechtsstreit am 20. Dezember 1951 erhobenen Klage erstrebt die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von insgesamt 12.125,26 DM nebst 4 % Zinsen seit dem von ihr angegebenen Fälligkeitstage; sie rechnet außerdem mit einer weiteren Forderung von 1.000,- DM gegen eine Forderung von 1.000,- DM auf, die der Beklagte nebst 8 % Zinsen mit seiner Widerklage geltend macht.

Die Klägerin behauptet, die mit der Klage geltend gemachten einzelnen Ansprüche, einschließlich der zur Aufrechnung gestellten weiteren Forderung, seien ihr erst nach Abschluß des Vergleiches bekannt geworden. Sie meint, daß dieser Vergleich der Klage nicht entgegen stehe. Der Beklagte hat die Einrede des Vergleichs erhoben und die Darstellung der Klägerin bestritten.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Die von der Klägerin erhobene Rüge der Verletzung "wesentlicher Verfahrensvorschriften" entspricht nicht der Vorschrift des § 554 Abs.3 Nr.2 ZPO. Denn die Klägerin hat in der Revisionsbegründung weder die verletzte Rechtsnorm bezeichnet noch substantiiert vorgetragen, worin in tatsächlicher Hinsicht der Verfahrensmangel bestehen soll. Unbegründet ist auch die Rüge der unrichtigen Anwendung des § 67 ArbGG durch das Landesarbeitsgericht. Diese Rüge ist erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist erhoben worden.
2. Das Landesarbeitsgericht hat Ziffer 3 des Vergleiches unter Hinweis auf die vor dem Vergleichsabschluß liegenden Umstände, insbesondere das Kündigungsschreiben der Klägerin, deren Klageerwiderung im Kündigungsrechtsstreit und den

noch am Tage vor dem Abschluß des Vergleiches an den Diplomkaufmann Dr. H. erteilten Auftrag, einen Prüfungsbericht für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 30. Juni 1950 zu fertigen, dahin ausgelegt, daß sämtliche in diesem Rechtsstreit gegen den Beklagten erhobenen Ansprüche erfaßt worden sind.

In dieser Auslegung erblickt die Klägerin einen Verstoß gegen §§ 133, 157 BGB. Von dem schädigenden Verhalten des Beklagten habe sie bei Abschluß des Vergleiches keine Kenntnis gehabt. Der Beklagte habe es nicht nur vermieden, sie über sein Verhalten aufzuklären, sondern darüber hinaus den gegen ihn im Kündigungsschreiben vom 24. Juni 1950 erhobenen Verdacht in einer Art und Weise in Abrede gestellt, daß sie zunächst an ihren Vermutungen nicht mehr festgehalten und sich zu Vergleichsverhandlungen bereit gefunden habe. Diese Verhandlungen hätten nur die in der Revisionsbegründung näher bezeichneten Punkte umfaßt. Die später festgestellten und in diesem Rechtsstreit geltend gemachten Forderungen seien nicht einmal andeutungsweise zur Sprache gekommen. Der Vergleich habe daher keinesfalls alle nur irgendwie denkbaren Ansprüche umfassen sollen. Die Klägerin hätte, wenn ihr die Unterschlagungen des Beklagten bekannt gewesen wären, diese Punkte sonst zur Sprache gebracht. Die in Ziffer 3 des Vergleiches enthaltene Erklärung über die Erledigung sämtlicher Forderungen und Gegenforderungen werde allzu häufig in Vergleiche aufgenommen und habe keine ihrem Wortlaut entsprechende Bedeutung. Das ergebe sich auch aus der Rechtsprechung zu den sogenannten Abfindungsvergleichen in Unfallsachen, wonach es trotz einer derartigen Klausel nicht ausgeschlossen sei, Ansprüche geltend zu machen, deren Existenz den Parteien bei Vergleichsabschluß unbekannt gewesen sei. Weiter rügt die Klägerin, daß selbst dann, wenn man den Umfang des Vergleichs auch auf die mit der Klage geltend gemachten Forderungen erstrecke, der Einrede des Vergleichs der Einwand der Arglist entgegen stehe. Der Beklagte habe vor den Vergleichsverhandlungen die von ihm begangenen strafbaren Handlungen verschwiegen und sich die mangelnde Kenntnis der Klägerin zunutze gemacht. Er handele daher arglistig, wenn er sich jetzt auf den Vergleich berufe. Schließlich macht die Klägerin noch geltend, daß sie den Vergleich wegen arglistiger Täuschung angefochten habe.

Diese Rügen sind unbegründet.



Ein Anfechtungsrecht steht der Klägerin nicht zu. Das Landesarbeitsgericht hat tatsächlich festgestellt, die Klägerin bestreite nicht, daß der Vergleich gültig sei; in Frage stehe lediglich, welchen Umfang er habe und welche Ansprüche durch ihn ihre Erledigung gefunden hätten. In jener Erklärung der Klägerin liegt jedenfalls eine Bestätigung des Vergleiches, der möglicherweise einmal anfechtbar war. Eine derartige Bestätigung, die eine formfreie und nicht empfangsbedürftige Willenserklärung darstellt, schließt die Anfechtung nach § 144 BGB aus.

Die Auslegung des Vergleiches durch das Landesarbeitsgericht ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Ziffer 3 Satz 1 des Vergleiches stellt keine sogenannte typische Klausel dar, die der freien Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich ist. Obwohl eine solche Bestimmung in Vergleichen häufig anzutreffen ist, kommt ihr nicht der Charakter einer allgemeinen Regelung oder Gestaltung zu. Vielmehr ist sie stets auf den konkreten Vergleich bezogen, mit dem sie unmittelbar verflochten ist. Das Revisionsgericht kann daher nur nachprüfen, ob die Auslegung des Vergleiches durch das Landesarbeitsgericht gegen ^{gesetzliche} Denk- und Erfahrungssätze oder gegen zwingende gesetzliche Auslegungsgrundsätze verstößt.

Ein Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze ist nicht ersichtlich. Er wird übrigens auch von der Klägerin nicht gerügt. Auch ein Verstoß gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB liegt nicht vor. Der Klägerin ist zwar insoweit beizupflichten, daß bei der Auslegung von Vergleichen, durch die alle Ansprüche auf Grund eines generellen Verzichts abgegolten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen die Geltendmachung weiterer Ansprüche im Wege der Auslegung gemäß § 157 BGB für zulässig zu erachten ist. Das ist dann der Fall, wenn sich der Verzicht nach der übereinstimmenden Vorstellung der Parteien nur auf einen beschränkten Kreis von Ansprüchen bezogen hat, die neuen Folgen objektiv außerhalb des von den Parteien Vorgestellten liegen und bei Abschluß des Vergleiches subjektiv unvorstellbar gewesen sind und schließlich der Schaden so erheblich ist, daß beide Parteien bei seiner Kenntnis den Vergleich nicht geschlossen hätten (RGZ Bd. 131 S. 278; Bd. 159 S. 266; RG in JW 1937 S. 1235; RG in JW 1938 S. 1167; BGH in BB 1955 S. 528; in NJW 1956 S. 217). An den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nachweis derartiger Umstände sind strenge Anforderungen zu stellen, was besonders dann gilt, wenn die Partei, die sich auf einen begrenzten Umfang des Vergleiches beruft, durch einen Anwalt beraten wurde (RG in JW 1938 S.1167; BGH in NJW 1956 S.217). Maßgebend ist auch in diesen Fällen grundsätzlich der erklärte Wille; bei seiner Auslegung ist unter Berücksichtigung des gesamten Zusammenhangs, insbesondere des Gesamtverhaltens der Parteien und des wirtschaftlichen Zweckes des Rechtsgeschäfts, zu ermitteln, wie die Beteiligten, vom Standpunkt eines verständigen, mit den Zusammenhängen vertrauten Menschen aus gesehen (RG in JW 1937 S.1701), ihre Erklärungen nach allgemeinen Auffassungen, wie sie im Verkehr zwischen billig denkenden Menschen herrschen, zu verstehen berechtigt waren (RGZ Bd.119 S.21). Auch die Vorverhandlungen und die vor Abschluß^{des Vergleichs} liegenden Umstände sind bei der Auslegung einer derartigen Abrede zu berücksichtigen (RG in JW 1936, S.2787). Daraus folgt, daß die Rechtssicherheit eine einschränkende Auslegung der Verzichtserklärung dann nicht zulassen kann, wenn die sich auf einen begrenzten Umfang des Vergleiches berufende Partei, die eine in ihrer Tragweite nicht verkennbare generelle Verzichtserklärung abgegeben hat, bereits bei Abschluß des Vergleiches damit rechnen mußte, daß sie gegen die andere Partei möglicherweise weit höhere Ansprüche habe; in einem solchen Falle muß sie ihre Erklärung gegen sich gelten lassen (BGH in NJW 1956 S.217).

Mit diesen Grundsätzen ist die Auslegung des Vergleiches durch das Landesarbeitsgericht zu vereinbaren.

Das gilt zunächst für die folgenden drei Ansprüche:

- 1) 3.500,-- DM Erlös aus dem Verkauf eines Kraftwagens, den der Beklagte der Klägerin nicht gutgebracht haben soll;
- 2) 5.111,55 DM Schaden aus dem behaupteten Verschleudern von Bleistiften (davon 1.000,- DM zur Aufrechnung gestellt gegen den mit der Widerklage erhobenen Anspruch des Beklagten);



- 3) 3.500,-- DM angeblich nicht abgeführter Kaufpreis
einer Lieferung an die Firma W

Insoweit hat das Landesarbeitsgericht zunächst tatsächlich festgestellt, daß diese drei Ansprüche vor dem Abschluß des Vergleiches entstanden sind. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden. Das Landesarbeitsgericht würdigt dann die bereits erwähnten, vor dem Vergleichsabschluß liegenden Umstände und kommt zu dem Ergebnis, daß diese Forderungen eben durch Ziffer 3 des Vergleichs erfaßt sind.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Klägerin die Forderungen bei Abschluß des Vergleichs bekannt waren. Denn sie mußte bei vernünftiger Würdigung mit derartigen Forderungen, die der Beklagte selbst bestreitet, rechnen. Das ergibt sich aus den ernstesten Vorwürfen im Kündigungsschreiben, dem Hinweis auf grobfahrlässige Pflichtverletzungen als Geschäftsführer, dem Vorbehalt der Geltendmachung von Regreßansprüchen und dem weiteren Hinweis auf die Machenschaften des Beklagten in der Klageerwiderung des Kündigungsprozesses. Daß über diese Ansprüche in den dem Vergleichsabschluß unmittelbar vorausgegangenen Verhandlungen nicht mehr ausdrücklich gesprochen worden ist, spielt keine Rolle (BGH vom 10. Juni 1953 - II ZR 105/52 - in der Sache Kurz ./.. Wild). Für die Auffassung des Landesarbeitsgerichts spricht auch der weitere Umstand, daß die Klägerin noch einen Tag vor dem Vergleichsabschluß den Dipl.Kaufmann Dr. H. mit der Anfertigung eines Prüfungsberichtes beauftragt hat. Mochte dieser Prüfungsbericht auch in erster Linie als Grundlage für die internen Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern der Klägerin bestimmt sein, so mußte sich die Klägerin doch darüber im klaren sein, daß bei dieser Prüfung etwaige Verfehlungen des Beklagten zutage treten konnten. Daraus, daß sich die Klägerin trotzdem am nächsten Tag zum Abschluß des Vergleiches entschloß, kann nur gefolgert werden, daß sie einen Schlußstrich unter die gegenseitigen Beziehungen setzen wollte und auch ein für den Beklagten etwa ungünstiges Prüfungsergebnis bewußt mit in Kauf nahm. Wenn das Landesarbeitsgericht weiter darauf hinweist, daß die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien in deren Eigenschaft als Lieferantin und Kunde im Vergleich eine be-



sondere Regelung gefunden hätte, woraus zu schließen sei, daß mit dieser Ausnahme alle übrigen Beziehungen endgültig erledigt sein sollten, so ist dieser Gedankengang des Landesarbeitsgerichts überzeugend.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht weiter angenommen, daß auch die beiden weiteren Forderungen von 6,11 DM (Debetsaldo des Beklagten aus laufender Geschäftsverbindung) und 1007,60 DM (Anspruch der Klägerin auf Ersatz der für den Beklagten gezahlten Steuern) unter den Vergleich fallen. Für die Forderung von 6,11 DM, die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts vor dem Vergleichsabschluß entstanden ist, gilt das schon deshalb, weil dieser Betrag, der als für sich bestehender Posten geltend gemacht wird, nicht erheblich im Sinne der oben erwähnten Rechtsprechung ist.

Hinsichtlich des Ersatzanspruchs in Höhe von 1007,60 DM hat die Klägerin des näheren behauptet, sie habe dem Beklagten für das Jahr 1949 eine Vergütung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub in Höhe von 1700,-- DM gewährt. Der Beklagte habe sich diesen Betrag aber nicht als Urlaubsgeld, sondern seinem Debitorenkonto als Freisnachlaß am 20. Dezember 1949 gutschreiben lassen. Auf diese Weise habe er erreicht, daß von dieser Vergütung keine Steuern abgeführt worden seien. Diese Steuern habe sie dann in der angegebenen Höhe von 1007,60 DM auf Grund einer Selbstanzeige im November 1950 an das Finanzamt entrichtet. In dieser Höhe müsse der Beklagte an sie Ersatz leisten.

Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichtes hierzu ist von vornherein insoweit zuzustimmen, als es die Erstattung von in jenem Betrag enthaltener Umsatzsteuer in Höhe von 51,-- DM ablehnt. Der Arbeitslohn und damit auch das Urlaubsgeld ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Auch den übrigen, die Forderung der Klägerin abweisenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis beizupflichten.

Steuerschuldner ist bei der Lohnsteuer der Arbeitnehmer (§ 38 Abs.3 Einkommensteuergesetz). Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Bei den hier in Betracht kommenden Steuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Notopfer) ist das der Zeitpunkt des Zufließens der steuerpflichtigen Einkünfte an den Arbeitnehmer (§ 3 Abs.5 Ziffer 1 a des Steu-



eranpassungsgesetzes (StAnpG) vom 16. Oktober 1934). Der Arbeitgeber haftet dem Fiskus gegenüber für die Einbehaltung und Abführung der Zahlungen (§ 38 Abs.3 Einkommensteuergesetz) Personen, die dieselbe steuerrechtliche Leistung schulden oder für dieselbe Leistung haften, sind nach § 7 Abs.1 des StAnpG Gesamtschuldner. Auf dieses Gesamtschuldverhältnis sind dem Fiskus gegenüber die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 a.a.O. anzuwenden (Kühn, Reichsabgabeordnung, 1954, § 7 StAnpG Anm. 3). Im übrigen finden auf die Beziehungen zwischen den Parteien die Bestimmungen der §§ 421 ff. BGB Anwendung (RAG ARS Bd. 14 S.350), insbesondere auch § 426 BGB über einen Ausgleichsanspruch untereinander.

Im vorliegenden Falle hat die Klägerin die Vergütung im November 1949 an den Beklagten gezahlt. Damit entstand ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer; zugleich erwuchs ihr ein Ausgleichsanspruch gegen den Beklagten. Die Ausgleichsregelung entsteht als selbständige Verpflichtung von vornherein mit der Entstehung der Gesamtschuld, nicht erst durch die Befriedigung des Gläubigers (Palandt, BGB, 14.Aufl., § 426 Anm. 2a; RGZ 160, 151). Diese Ausgleichsregelung kommt nach § 426 Abs.1 BGB aber nur dann zum Zuge, "soweit nicht ein anderes bestimmt ist". Eine solche Bestimmung kann sich aus einer Vereinbarung der beiden Gesamtschuldner ergeben (Palandt, a.a.O., § 426 Anm.3a). Eine unzulässige Verfügung über eine fremde Forderung, nämlich die des Steuerfiskus, ist in dieser das nur interne Verhältnis der Parteien regelnden Abmachung nicht zu erblicken, wie die Klägerin irrigerweise meint. Die andere Regelung im Sinne des § 426 BGB kann nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit auch in der Form des Verzichts (Erlaßvertrag) und zwar auch des nachträglichen Verzichts, auf die Ausgleichsforderung erfolgen.

Von dieser Rechtslage ausgehend läßt die Auslegung des Vergleiches durch das Landesarbeitsgericht auch in diesem Punkt keine Verletzung der Auslegungsregeln erkennen. Es mag zwar sein, daß der Klägerin das Bestehen der Steuerschuld nicht bekannt war. Aber nachdem sie den Beklagten im Kündigungsschreiben und in ihrer Klageerwiderung im Vorprozeß schwerste Vorwürfe, auch strafrechtlicher Natur, gemacht und eine grobfahrlässige und unternehmensschädigende Geschäftsführung in aller Deutlichkeit angeprangert hat, kann man keines-

falls sagen, daß dieser Schaden subjektiv unvorstellbar gewesen sei und daß sich der Verzicht nur auf einen bestimmten beschränkten Kreis bezogen habe. Denn die Klägerin rechnete offensichtlich mit erheblichen Schäden und hat trotzdem den Vergleich abgeschlossen, um die Verhältnisse zu bereinigen.

Unbegründet ist schließlich der Einwand der Arglist. Die Klägerin rechnete, wie sich aus den vor dem Abschluß des Vergleiches liegenden Umständen und den gegen den Beklagten erhobenen massiven Vorwürfen ergibt, von vornherein mit den den Beklagten belastenden Handlungen. Wenn sie trotzdem den Vergleich abschloß, dann ist die Berufung des Klägers auf den Vergleich nicht arglistig.

3. Auch gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über die Widerklage ist bei der Fassung der Ziffer 2 des Vergleichs nichts einzuwenden.

gez. Dr.Müller

Dr.Berger

Dr.Boldt

Wagner

Falk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 18.Dezember 1956 beschlossen:

Das Urteil vom 4.Oktober 1956 wird in den Entscheidungs-
gründen gemäß § 319 ZPO von Amts wegen dahin berichtet,
daß auf Seite 10 im zweiten Absatz der letzte Satz anstatt

" Wenn sie trotzdem den Vergleich abschloß, dann
ist die Berufung des Klägers auf den Vergleich
nicht arglistig."

lauten muß:

" Wenn sie trotzdem den Vergleich abschloß, dann
ist die Berufung des Beklagten auf den Vergleich
nicht arglistig."

gez. Dr.Müller

Dr.Berger

Dr.Boldt

